

FRIEDHOF S O R D N U N G

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

FRIEDHOFSDRDNUNG

DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf in der Sitzung am 10.02.2004 für die Friedhöfe der Stadt Mörfelden-Walldorf folgende Satzung (FRIEDHOFSDRDNUNG) beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2007 eine 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666 und 669).

§ 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05. Juli 2007 (GVBl. II 317-13).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 15. Februar 2011 eine Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

Rechtsgrundlagen für die Änderung der Friedhofsordnung:
§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338)

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Mörfelden-Walldorf.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im An-
denken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mörfelden-Walldorf waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf
einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Ge-
nehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung be-
steht nicht.
- (4) früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem
Pfleheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt
haben.

Totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und
Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend
den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an
den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die
Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der
Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des
aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter
6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Bestattungen finden nur von Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 11.00 Uhr in folgendem Rhythmus statt:
Gerade Kalenderwoche:
Montag / Mittwoch / Freitag im Stadtteil Walldorf
Dienstag und Donnerstag im Stadtteil Mörfelden
Ungerade Kalenderwoche:
Montag / Mittwoch / Freitag im Stadtteil Mörfelden
Dienstag und Donnerstag im Stadtteil Walldorf
- (3) In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (4) Nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung sind Trauerfeiern (ohne Beisetzung) auch samstags von 9:00 bis 11:00 Uhr möglich. Hierfür wird eine erhöhte Gebühr erhoben.
- (5) Die Benutzung der Trauerhalle ist auf 30 Minuten befristet. Eine Überschreitung der Nutzungszeit wird je angefangene 15 Minuten berechnet.

§ 8

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheins in die Leichenhalle gebracht werden.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Bestatter sind nicht berechtigt, Abfälle auf dem Friedhofsgelände zu hinterlassen.

- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die/den Verstorbene/n, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung, sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 9

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1,00 m beträgt.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre.
- (4) Bei Exhumierungen werden vom Friedhofspersonal nur vorbereitende Arbeiten bis einen Meter Tiefe vorgenommen.
- (5) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
 - c) Wahlgräber (ein-, zwei- und dreistellig)
 - d) Urnen-Reihengräber
 - e) Urnen-Wahlgräber (ein-, zwei- und dreistellig)
 - f) Urnen-Wahlnischen (zwei- und vierstellig)
 - g) Grabstätten für Aschenurnen von ungenannt Beigesetzten
 - h) Grabstätten für Früh- und Totgeburten
 - i) Urnengrabstätten unter Bäumen
 - j) Halbanonyme Urnengrabstellen
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 12

- (1) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 13

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

A) Reihengräber

§ 14

- (1) Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen innerhalb desselben Friedhofs sind unzulässig. Ein Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (3) Ein Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren kann gegen eine entsprechende Gebühr wiederholt für 10 oder 25 Jahre erworben werden.

§ 15

- (1) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren.
 2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über 5 Jahren.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
 2. Für Verstorbene über 5 Jahren:

Länge	2,00 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,40 m

§ 16

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten eingeebnet werden.

§ 17

Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

B) Wahlgräber

§ 18

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können erstmalig nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Es werden ein-, zwei- und dreistellige Wahlgräber abgegeben.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie, im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. die Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 3, Ziff. 2 bezeichneten Personen. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 18 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

§ 19

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 20

- (1) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiederholt für die Dauer von 10 oder 25 Jahren für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.
- (4) Der Wiedererwerb erfolgt auf Antrag zu den dann geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren.

§ 21

Wahlgräber sind spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 6 Monaten seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 22

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge	2,10 m (einstellig)	2,10 m bis 2,20 m (zweistellig)
Breite	0,90 m (einstellig)	2,20 m (zweistellig) + 1,10 m (jede weitere Grabstelle)

Der Abstand zwischen Wahlgräbern beträgt 0,40 m.

C) Aschenbeisetzungen

§ 23

(1) Aschenreste können beigesetzt werden in:

- a) Reihengräbern für Erdbestattungen,
- b) Wahlgräbern für Erdbestattungen,
- c) Urnen-Reihengräbern,
- d) Urnen-Wahlgräbern,
- e) Urnen-Wahlnischen
- f) Urnen-Rasengräbern
- g) dem Grabfeld für ungenannt Beigesetzte (anonym)
- h) Urnengrabstellen unter Bäumen
- i) Halbanonyme Urnengrabstellen

und zwar

in Reihengräbern für Erdbestattungen		1	Ascheurne
in Wahlgräbern für Erdbestattungen		1-3	Ascheurnen
in Urnen-Reihengräbern		1	Ascheurne
in Urnen-Wahlgräbern	bis zu	3	Ascheurnen
in Urnenrasengräber		1	Ascheurne
in Urnen-Wahlnischen	bis zu	4	Ascheurnen
unter Bäumen	bis zu	6	Ascheurnen

(2) Eine Aschenurne kann nur innerhalb von 5 Jahren nach der Erstbelegung eines Grabes in einem Reihengrab beigesetzt werde.

(3) Die Beisetzung von Aschenresten in Wahlgräbern ist nur dann zulässig, wenn die Wahlgrabstätte noch nicht voll belegt ist.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die beigestellten Aschenurnen.

(5) Die Urnen-Rasengräber werden mit einheitlichen Schriftplatten (30 x 35 x 8 cm) versehen, die ebenerdig in die Rasenfläche verlegt werden. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von einem Fachbetrieb einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Die Kosten für zusätzliche Beschriftungen sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 23a

Ruhewald – Aschenbeisetzung unter Bäumen

- (1) Es dürfen nur 100 % biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben.
- (2) Das Pflanzen von Blumen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck und das Abstellen von Gegenständen aller Art ist nur auf dem gepflasterten Platz am Eingang des Ruhewalds erlaubt. Nach Vorgabe und in Absprache mit der Friedhofsverwaltung können jedoch Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- (3) Der Ruhewald ist ein kleines Waldstück, das weitestgehend der Natur überlassen bleiben soll. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Wiesenflächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs bestehen nicht. Eigenmächtiges Schneiden von Pflanzen, Hecken, Bäumen und der Wiesenfläche ist nicht gestattet.
- (4) Ein zur Verfügung stehender Bestattungsbaum im Ruhewald kann frei gewählt werden. Die genaue Platzierung der Urne sowie die einheitliche Kennzeichnung der Grabstelle bestimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.
- (5) Eine Umbettung von Urnen ist aus technischen Gründen nicht möglich. Muss ein Bestattungsbaum entfernt werden, wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen, Dies gilt auch bei Sturmschäden.
- (6) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung und kann nicht verlängert werden. Der Erwerb einer Grabstätte im Ruhewald ist im Voraus möglich, beeinflusst aber nicht den Zeitraum der Ruhefrist.
- (7) Die Gebühren für eine Bestattung im Ruhewald beinhalten die Begräbnisstätte, die Kennzeichnung der Grabstätte und die Pflege des Ruhewalds.

§ 23b

Landschaftsgrabfeld

Urnen-Rasengräber:

1. Die Urnen-Rasengräber werden mit einheitlichen Schriftplatten (30 x 35 x 8 cm) versehen, die ebenerdig in die Rasenfläche verlegt werden,
2. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von einem Fachbetrieb einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Die Kosten für zusätzliche Beschriftungen sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

3. Das Bepflanzen der Rasengräber ist nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke auf den Schriftplatten abgestellt werden, so lange sie deren Größe nicht überschreiten.
4. Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch die Bediensteten des Friedhofes.

Aschenbeisetzung unter Bäumen:

1. Es dürfen nur 100 % biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben.
2. Das Pflanzen von Blumen sowie jegliches Gehölzes ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur bei den Beisetzungen gestattet und wird spätestens nach einer Woche von den Friedhofbediensteten entfernt. Das Abstellen von Blumenschmuck und Gegenständen aller Art zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht gestattet und wird umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.
3. Die Pflege der Bestattungsbäume, des Begleitgrüns und der Rasenfläche erfolgt durch das Friedhofspersonal.
4. Ein zur Verfügung stehender Bestattungsbaum auf dem Landschaftsgrabfeld kann frei gewählt werden. Die genaue Platzierung der Urne sowie die einheitliche Kennzeichnung der Grabstelle bestimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.
5. Es kann im Voraus keine Grabstelle erworben werden. Ausnahme: Im Todesfall eines Ehegatten oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz kann die/der Überlebende eine freie Grabstelle in unmittelbarer Nähe erwerben.
6. Eine Umbettung von Urnen ist nicht möglich. Muss ein Bestattungsbaum entfernt werden, wird eine Ersatzbepflanzung vorgenommen. Dies gilt auch bei Sturmschäden.
7. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Sie kann nicht verlängert werden.
8. Die Gebühren für eine Unterbaumbestattung auf dem Landschaftsgrabfeld beinhaltet die Begräbnisstätte, die Kennzeichnung der Grabstätte und die Pflege des Grabfeldes.

Urnenstelen:

1. In den Nischen der Urnenstelen können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnennischen können nicht frei gewählt werden. Die Vergabe erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
2. Das Anbringen von Blumenschmuck und Gegenständen aller Art an den Urnenstelen und den Verschlussplatten der Nischen ist nicht gestattet und werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.
3. Das Niederlegen von Blumenschmuck ist nur während der Beisetzung gestattet und wird spätestens eine Woche nach der Beisetzung vom Friedhofspersonal entfernt.
4. Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art sowie das Setzen von Pflanzen und Blumen an den Urnenstelen ist nicht gestattet. Sie werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.

Halbanonymes Grabfeld:

Die Grabanlage für halbanonyme Urnenbeisetzungen ist eine Gemeinschaftsgrabanlage, die mit einem zentralen Denkmal versehen ist. Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

1. An dem Denkmal können von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten eine Steinplatte mit den Maßen 17,5 x 17,5 x 2 cm angebracht werden. Die Farbe der Platten und die Art der Beschriftung ist frei wählbar. Sollte die Platte nicht den vorgegebenen Maßen entsprechen, wird sie umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.
2. Ein Anspruch auf die genaue Lage der Grabstätte besteht nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
3. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Sie ist nicht verlängerbar.
4. Eine Umbettung der Urnen ist nicht möglich.
5. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur an dem Platz vor dem Denkmal gestattet. Das Abstellen von Gegenständen aller Art und Blumenschmuck auf der Rasenfläche ist nicht gestattet und werden umgehend von den Friedhofsbediensteten entfernt.
6. Das Setzen von Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch das Friedhofspersonal.

§ 24

- (1) Die Aschenurnen werden unterirdisch oder in der Urnen-Nischenanlage beigesetzt.
- (2) Bei unterirdischen Grabstellen werden die Urnen in einer Tiefe von 0,65 m beigesetzt.
- (3) Urnenreihengräber haben folgende Maße:

Länge 0,80 m
Breite 0,60 m
Abstand 0,25 m

Die Außenmaße der Urnenwahlgräber betragen:

Länge 0,80 m
Breite 1,00 m (zweistellig) / 1,40 m (dreistellig)
Abstand 0,25 m

- (4) Die Grabanlage der ungenannt Beigesetzten ist ein in sich geschlossenes Grabfeld mit einer Gehölzpflanzung und Rasenfläche auf dem nicht nebeneinander bestattet wird. Grabhügel und Grabkennzeichen sind nicht gestattet. Die Anlage wird von der Stadt Mörfelden-Walldorf unterhalten.

§ 25

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 27

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte muss mit einem Grabmal (Grabstein / Kreuz) und einer Einfassung versehen sein. Zum Gedenken an die dort Ruhenden dürfen zusätzlich weitere Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 28

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen sich in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus Kunststoff oder Gips,
 - b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Der Sockel eines Grabmales darf nicht höher als die Grabeinfassung sein.

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche,
- b) auf zweistelligen Grabstätten bis 1,20 qm Ansichtsfläche,
- c) auf dreistelligen Grabstätten bis zu 1,80 qm Ansichtsfläche.

Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1 : 1,15 bis 1 : 2,5 betragen.

- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf einstelligen Urnengrabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche,
- b) auf zweistelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche,
- c) auf dreistelligen Urnengrabstätten bis zu 0,75 qm Ansichtsfläche.

- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.

- (7) Auf beiden Friedhöfen werden für die Einzel-, Wahl- und Familiengräber Streifenfundamente von der Stadt Mörfelden-Walldorf auf Kosten der Hinterbliebenen hergestellt.

- (8) An den Urnen-Nischen-Anlagen dürfen keine Gegenstände (Vasen, Lampen, Figuren etc.) angebracht werden.

§ 29

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 12 Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze sowie hölzerne Grabeinfassungen zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig und unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 30

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtet oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Verpflichteten zu erstatten.

§ 31

- (1) Jedes Grabmal muss unter Beachtung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie errichtet und seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Grabarten, bei denen bereits Streifenfundamente vorhanden sind, müssen die Grabdenkmäler auf dem Fundament mit korrosionsbeständigem Material verübelt sein.
- (2) Für jedes neu errichtete, versetzte oder instandgesetzte Grabmal ist eine Abnahmeprüfung durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung sind der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Grabnutzungsberechtigte haben das Grabmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch umfallen oder abstürzen von Teilen des Grabmals verursacht werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung führt eine jährliche Prüfung der Standsicherheit der Grabmale nach der TA Grabmal durch. Werden hierbei Mängel festgestellt, kann die Friedhofsverwaltung, nach vorheriger vergeblicher Aufforderung, das Grabmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 32

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Ausstattungsgegenstände von den Nutzungsberechtigten binnen 1 Monats zu entfernen bzw. durch einen Steinmetzbetrieb entfernen zu lassen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 33

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als die Einfassung sein. Die Inschrift auf dem Grabmal muss von Gewächsen freigehalten werden.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34

- (1) Die in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhefristen (§ 9 Abs. 3) haben auch für solche Grabstätten Geltung, die nach der
 - Friedhofsordnung der Gemeinde Mörfelden vom 20.09.1937,
 - Friedhofsordnung der Gemeinde Mörfelden vom 03.02.1959,
 - Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Mörfelden vom 11.07.1967,
 - Friedhofsordnung der Gemeinde Walldorf vom 22.09.1937,
 - Friedhofsordnung der Gemeinde Walldorf vom 04.01.1950,
 - Änderung der Friedhofsordnung vom 04.01.1950 für die Gemeinde Walldorf vom 10.04.1961,
 - Friedhofsordnung der Gemeinde Walldorf vom 07.08.1961,
 - Friedhofsordnung der Stadt Walldorf vom 15.11.1971,
 - Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 13.11.1979
 - Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 22.03.1988erworben wurden.
- (2) Ebenso können die Nutzungszeiten bei Wahlgräbern jeweils wiederholt um 10 oder 25 Jahre verlängert werden.

§ 35

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nicht an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

§ 36

- (1) Es werden die folgenden Listen geführt:
1. Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber und der Urnen-Nischen,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen,
 3. ein Verzeichnis der nutzungsberechtigten Personen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 37

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 38

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- außerhalb der gem. § 4 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. a) die Wege mit Fahrzeugen befährt
 - entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt
 - entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. g) und § 8 Abs. 3 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde

- entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - entgegen § 6 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 39

Diese Satzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 22.03.1988 in der Fassung vom 20.06.2000 außer Kraft.

Die Satzungsänderung zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Satzungsänderung zur 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Die Satzungsänderung zur Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf tritt am 25.02.2011 in Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 10. Februar 2004

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 10.02.2004
Veröffentlicht am: 19.02.2004
Tritt in Kraft am: 01.04.2004

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung
(§ 7, Abs. 6, § 24 Abs. 3, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 7, § 30 Abs. 2, § 31,
§ 32 Abs. 2)**

Beschlossen am: 18.12.2007
Veröffentlicht am: 29.12.2007
In Kraft getreten am: 01.01.2008

**2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung
(§ 15, § 22, § 23, § 23a, § 24)**

Beschlossen am: 22.09.2009
Veröffentlicht am: 01.10.2009
In Kraft getreten am: 01.10.2009

**Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf
(Betrifft die §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 18, 20, 23, 23b, 29, 34 und 38 der
Friedhofsordnung)**

Beschlossen am: 15.02.2011
Veröffentlicht am: 24.02.2011
In Kraft getreten am: 25.02.2011